

Zeitschrift:	Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber:	Bündnerischer Lehrerverein
Band:	48 (1930)
Artikel:	Revision der Verordnung der Versicherungskasse für die Bündner Volksschullehrer : Protokoll der Kommissionssitzung vom 21. August 1930
Autor:	Flütsch, P.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-146777

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision der Verordnung der Versicherungskasse für die Bündner Volksschullehrer.

Protokoll der Kommissionssitzung vom 21. August 1930.

Die Aroser Delegiertenversammlung vom November 1929 bestellte eine siebengliedrige Revisionskommission, indem sie die Verwaltungskommission durch Zuzug von 3 Mitgliedern aus der Mitte der Lehrerschaft und eines Mitgliedes aus dem Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins erweiterte. Diese Kommission erhielt den Auftrag, die Revision der Versicherungskasse so vorzubereiten, daß sie im November 1930 der Delegiertenversammlung bestimmte Anträge unterbreiten kann.

Gleichzeitig wurde die Regierung ersucht, die statutarische Expertise anzuordnen und einen Experten zu ernennen mit der Aufgabe, einerseits den Stand und die Leistungen der Kasse auf den heutigen Zeitpunkt zu prüfen, anderseits die finanzielle Tragweite der Wünsche und Anträge der Aroser Delegiertenversammlung zu ermitteln. Die Arbeiten des Experten und der Kommission sollten so gefördert werden, daß die Ergebnisse noch im diesjährigen Jahresbericht publiziert werden können.

Als Experten ernannte die Regierung Herrn Professor Dr. Friedli in Bern, der sein Gutachten auf Grund einer Wegleitung des Departementes und zahlreicher statistischer Tabellen, zusammengestellt durch die Verwaltungskommission, ausarbeitete und rechtzeitig einreichte.

Nach Zustellung des Expertenberichtes durch das Erziehungsdepartement versammelten sich die Mitglieder der Revisionskommission auf Einladung des Präsidenten, Herrn Lehrer J. Jäger am 21. August 1930 in Chur zu ihrer ersten Sitzung. Erschienen sind außer der Verwaltungskommission die Herrn Nat.-Rat Dr. Gadien-Serneus, Gartmann-Neukirch, Caviezel-Filisur und Schatz-Ems, letzterer als Vertreter des Vorstandes des Lehrervereins.

Die vortreffliche, überaus ernst gemeinte Arbeit des Herrn Dr. Friedli verdient Anerkennung und Dank und erfuhr in der Kommission allseits gebührende Würdigung. Alle gestellten Fra-

gen finden im Gutachten eine sehr gründliche, leichtverständliche Beantwortung, sodaß die durchführbaren Vorschläge des Experten die Erledigung einiger heikler Punkte der Statutorevision sehr erleichtern. Das finanzielle Resultat des Expertenberichtes ist wohl nicht in allen Teilen so ausgefallen, wie erwartet wurde, und die Kommission stand vor der schwierigen Aufgabe, die Wünsche und Anträge der Lehrerschaft mit den Ergebnissen der Expertise in Einklang zu bringen. Die Verhandlungen standen unter dem Eindruck der Feststellung Dr. Friedlis, daß das finanzielle Gleichgewicht der Kasse infolge ungenügender Beiträge der letzten Versicherungsperiode gestört ist und daß die Kasse außer stande ist, dauernd die gesetzlichen Rentenansprüche zu decken, wenn nicht jetzt schon an eine gründliche Sanierung gedacht wird.

Dr. Friedli belegt seine Folgerungen mit der Tatsache, daß gegenwärtig ein versicherungstechnisch festgestelltes Defizit von 919,294 Fr. besteht, das in der Hauptsache dadurch verursacht wurde, daß der Kanton bei der letzten Revision seinen ihm zugesagten Anteil an der Prämienzahlung nur zur Hälfte übernahm und auch beim Einkauf der 72 alten Lehrer an seinen Leistungen Abstriche zu machen wußte, d. h. die ihm von Dr. Grieshaber zugesagten Staatsbeiträge nicht in vollem Umfange übernahm.

Da die neuen Statuten frühestens auf 1. Januar 1932 in Kraft treten werden, wird sich das Defizit bis zu diesem Zeitpunkt noch bedeutend erhöhen.

Bei dieser Gelegenheit darf betont werden, und Dr. Friedli weist in seinem Gutachten besonders darauf hin, daß die Berechnungen und Prophezeiungen Dr. Grieshabers bei der letzten Revision sich als richtig erwiesen haben und mit den heutigen Feststellungen übereinstimmen.

Unter diesen etwas düstern Gesichtspunkten erfolgten nun die Verhandlungen der Kommission, und es ist deshalb begreiflich, wenn in der Revisionskommission die Forderungen der Aroser Delegiertenversammlung nicht in vollem Umfange aufrecht erhalten werden konnten. Immerhin war das Bestreben vorhanden, bei möglichster Schonung der Versicherungsfinanzen eine bedeutende Besserstellung zu erzielen.

Wenn bei den Vorbereitungen zur Revision in den Kreiskonferenzen des vorigen Jahres die Gemüter sich manchmal erhitzten, wenn sogar die Presse in nicht immer feiner Art zu Angriffen und unsachlichen Erörterungen benutzt wurde, verliefen die Verhandlungen der Revisionskommission hingegen in aller Eintracht und Sachlichkeit. Es darf betont werden, daß sämtliche Beschlüsse einstimmig gefaßt werden konnten.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Revisionskommission über die Wünsche und Anträge der Lehrerschaft werden im Nachstehenden in der gleichen Reihenfolge aufgeführt und begründet, wie sie im Gutachten Dr. Friedlis, Seite 173, Abschnitt 3 folgen. Sie lauten:

3 a) Erhöhung der Rente auf 2000 Fr., der Prämien auf 360 Fr.

Mit Rücksicht darauf, daß ein großer Teil unserer Bündner Lehrer an Winterschulen mit den kargen Besoldungen außerstande ist, größere Ersparnisse zu machen, um einen sorgenfreien Lebensabend genießen zu können und deshalb gezwungen ist, Schule zu halten bis ins hohe Greisenalter hinein, nicht selten zum größten Schaden unserer Jugend, mußte man in allererster Linie und mit allem Nachdruck darnach trachten, die Rente möglichst hoch anzusetzen. Man möchte dadurch auch der immer noch andauernden Stellenlosigkeit junger Lehrer wirksam entgegentreten, damit dieses jahrelang wiederholt auftretende schwierige Problem unserer Lehrerschaft verabschiedet werden kann. Wenn sich die Kommission nach Kenntnisnahme des Expertenberichtes der Schwierigkeiten, die nötigen Mittel zur Finanzierung dieser Forderung aufzubringen, auch voll bewußt ist, war sie der Lehrerschaft gegenüber doch verpflichtet, aus den angeführten Gründen an den von der Delegiertenversammlung verlangten 2000 Fr. festzuhalten. Sie durfte das um so eher tun und verantworten, da Vergleiche mit kantonalen Angestelltenverbänden und den Lehrerversicherungskassen wohl sämtlicher Kantone, auch derjenigen, die finanziell schlechter stehen als Graubünden, dartun, daß die Bündner Lehrerschaft in dieser Beziehung in beschämenden Verhältnissen lebt und auch *mit* der geplanten Erhöhung die Ansätze anderer Kantone bei weitem nicht erreicht.

Nach den Berechnungen Dr. Friedlis würde die Erhöhung der Rente auf 2000 Fr., um die Bedürfnisse der Kasse voll und ganz zu befriedigen, eine Prämie von 400 Fr. erfordern. Damit würde auch die Verzinsung und Amortisation des festgestellten Fehlbeitrages in der Bilanz der Kasse gesichert sein.

In der Kommission wurde geltend gemacht, daß es gar nicht nötig sei, das Defizit, das nicht durch unsere Schuld, sondern durch die Minderleistung des Kantons bei der letzten Revision verursacht wurde, schon heute voll und ganz durch entsprechende Prämien auszugleichen. Vielmehr könnte ein Teil des Fehlbeitrages ungedeckt stehen bleiben bis zur nächsten periodischen Revision. Es ist sicher anzunehmen, daß, wenn wir die heutigen Forderungen verwirklichen können, sich dann die Ansprüche an die Kasse nicht mehr oder nur unbedeutend steigern werden und daß es dann leichter geht, nur die Mittel aufzubringen, einen Teil des heute bestehenden Defizits zu decken.

Wenn Herr Dr. Friedli schreibt, es handle sich bei seinen Feststellungen eher um eine optimistische Rechnungsweise, so bringen wir ihm volles Vertrauen entgegen, auch wenn angenommen wird, daß die Versicherungstechniker äußerst vorsichtige Berechnungen aufstellen und die Grundlagen für den Aufbau ihrer Gutachten in der Hauptsache den Erfahrungen bei Privatversicherungen entnommen sind, die Berechnungen sich in der Regel also günstiger auswirken, als vorausgesehen wird.

Die Verhältnisse sind heute aber so, daß der von der Kommission vorgeschlagene Ausweg zur Defizittilgung zur Notwendigkeit geworden ist, wenn an den 2000 Fr. Rente festgehalten werden soll.

Unbedingt sollte diesmal aber am Grundsatz der gleichen Teilung der Prämie zwischen Staat und Lehrer festgehalten werden. Daß die Lehrer ihren Teil des allerdings hohen Betrages ohne weiters übernehmen, darf vorausgesetzt werden. Die andere Hälfte hätte der Kanton zu tragen, was für ihn eine jährliche Mehrleistung von rund 100,000 Fr. zur Folge hätte. Dabei darf auf den Umstand hingewiesen werden, daß, wie schon angeführt wurde, der Kanton uns bei der letzten Revision diese schlimme Lage verschuldet hat und pflichtig wäre, das fehlende Deckungskapital der Kasse zuzuführen. Mit Rücksicht auf die Finanzen des

Kantons darf mit diesem Ausgleich nicht gerechnet werden. Es liegt aber auch ohne das durchaus in der Möglichkeit des Kantons, der Kasse den ihm zugemuteten Betrag zur Verfügung zu stellen. Die erhöhte eidgenössische Schulsubvention *) gibt dem Kanton die Mittel dazu, ohne daß diese Subvention ihrem Zwecke entfremdet würde und deshalb der Kasse ohne Volksabstimmung zur Verfügung gestellt werden könnte. Die Inanspruchnahme der eigenen Finanzen des Kantons wäre dann nicht mehr unerschwinglich hoch. Die Kommission ist der festen Zuversicht, unsere kantonalen Behörden werden sich diesmal der Einsicht nicht verschließen, früher begangene Unterlassungen gutzumachen und der bündnerischen Lehrerschaft zu einer Pensionskasse zu verhelfen, die für die Hinterbliebenen und die zurückgetretenen Lehrer Sicherheit bietet vor Armut und Not.

Recht und billig wäre es, die Gemeinden würden zur Beitragsleistung herbeigezogen. Eine Volksabstimmung wäre dann aber unumgänglich und würde die Revision erschweren und verzögern, eventuell verunmöglichen.

b) Die Altersrente soll wie bisher nach 40 Versicherungsjahren gewährt werden.

Die Delegiertenversammlung in Arosa war der Meinung, die Versicherungsjahre für die maximale Altersrente auf 35 Jahre heruntersetzen zu dürfen. In Anbetracht der erschwerten finanziellen Umstände bei der diesmaligen Revision kann von einer Reduktion in diesem Sinne nicht die Rede sein. Dr. Friedli schreibt darüber: *Von der Durchführung dieser Variante muß aufs entschiedenste abgeraten werden.* Die Herabsetzung der Altersgrenze um 5 Jahre allein würde eine Erhöhung der Prämie um 50% zur Folge haben.

Hingegen ist die Kommission einverstanden, nach dem Vorschlag Dr. Friedlis bei vorzeitigem Rücktritt im Einzelfall reduzierte Rücktrittsrenten in Prozenten der Maximalrente nach der

*) Der bisherige Bundesbeitrag betrug Fr. 95 000.—. Inskünftig würde - laut Mitteilung des Erziehungsdepartements - voraussichtlich die ordentliche Subvention ca. Fr. 120 000.— betragen, wozu noch der außerordentliche Beitrag für die Gebirgskantone im Betrage von ca. Fr. 72 000.— kommt, ebenso derjenige für die romanisch und italienisch Sprechenden von ca. Fr. 33 000.—

Die angeführten Zahlen stehen aber noch nicht amtlich fest.

Scala Seite 165 des Gutachtens zu gewähren, allerdings mit der Bedingung, dadurch die Witwen- und Waisenrenten nicht zu kürzen.

Damit und mit der Erhöhung der Rente auf 2000 Fr., glauben wir, sei unter den heutigen Verhältnissen der Forderung der Erneuerung des Lehrerbestandes und der Bekämpfung der Stellenlosigkeit genüge geleistet.

c) Die Witwenrente ist auf 50% und die einzelne Waisenrente auf 25% der Alters- und Invalidenrente zu erhöhen.

d) Den austretenden Mitgliedern werden 100 statt 50% wie bisher der persönlichen Prämienzahlungen ohne Zins zurückerstattet.

Da die Kasse durch den Kantonsbeitrag und die Zinsen für das Risiko mehr als vollständig gedeckt ist, erscheint diese Erhöhung gerechtfertigt.

e) Behandlung des Artikels 13 der Statuten.

Etwas heikler Natur war die Erledigung dieses berühmten Artikels der jetzigen Statuten. Nach den gründlichen Ausführungen im Gutachten des Experten konnte aber auch dieser Punkt bereinigt werden. Es sollen im neuen Artikel 13 — eine genaue Redaktion vorbehalten — folgende Grundsätze Geltung finden:

1. Wenn ein Mitglied während 3 aufeinander folgenden Jahren in Graubünden keine öffentliche Lehrstelle übernimmt, wird es von der Kasse ausgeschlossen.
2. Nach Ablauf der 3 Jahre kann es Anspruch machen auf eine 100%-Abfindung und verliert dann für sich und seine Erben jedern weiteren Anspruch an die Kasse.
3. Erklärt ein Mitglied aber beim Ausscheiden aus dem bündnerischen Schuldienst, als Selbstzahler in der Kasse bleiben zu wollen, so soll ihm das gestattet sein. Seine Versicherung würde dann also weiter laufen und es hätte, bei Bezahlung der vollen Prämie, das Recht auf die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Hingegen könnte ihm aber auf Grund und im Einverständnis mit den Ausführungen Dr. Friedlis das Recht zur Invalidenversicherung nicht zugesprochen werden, weil eine Ausdehnung der Invalidenversicherung über die Be-

rufsinvalidität hinaus gegen das Interesse der Kasse wäre, weil der gewesene Lehrer in seinem neuen Berufe einer höhern Sterbegefahr ausgesetzt ist.

Um diese Selbstzahler aber gegenüber den sogenannten stillstehenden Mitgliedern, die während den 3 Jahren gegen alle Eventualitäten versichert sind, nicht in Nachteil zu setzen, wird auch ihnen für die ersten 3 Jahre nach ihrem Rücktritt die Invalidenversicherung zuerkannt.

f) Schaffung einer Zusatzversicherung.

Auch in Bezug auf das Postulat zur Errichtung einer Zusatzversicherung erklärt sich die Kommission grundsätzlich mit den Ausführungen Dr. Friedlis einverstanden, ebenso mit der Fassung des vorgeschlagenen neuen Abschnittes von Artikel 12 Seite 169 des Gutachtens. Immerhin wäre es wünschenswert, wenn die in Frage kommenden Lehrer eventuell auch die betreffenden Gemeinden sich genauer darüber äußern könnten, damit man Gewißheit hätte über das wirkliche Bedürfnis einer Zusatzversicherung, ebenso über den Umfang die eine solche annehmen könnte.

Da die Verwaltung der Kasse durch einen solchen Ausbau erschwert und komplizierter würde, soll nicht unterlassen werden, die fraglichen Lehrer auf andere, ebenso günstige private Versicherungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

g) Die bisherigen Rentner.

Der Erhöhung der bisherigen Renten wird im Allgemeinen zugestimmt. Grundsätzlich soll diese aber mehr den Witwen und Waisen und den kleinen Rentnern zu gute kommen. Darüber sei folgendes mitgeteilt:

Im Januar 1930 wurden 51 Alters- und Invalidenrenten im Betrage von 38,753.85 Fr. und 36 Witwen- und Waisenrenten mit 10,798.75 Fr. ausbezahlt, total 187 Renten = 49,552.60 Fr. Die Witwen- und Waisenrenten sind z. T. sehr bescheiden.

Rechtlich haben die bisherigen Rentenbezieger mit ihren früheren kleinen und z. T. ungenügenden Einzahlungen wohl keinen Anspruch auf Erhöhung ihrer Renten. Es ist auch zu bedenken, daß z. B. eine durchgehende Erhöhung dieser Renten um

50% der Kasse jährlich rund 25,000 Fr. Mehrausgaben bringen würden. Dafür müßten laut Gutachten 672 mal 16 Fr. = 10,752 Franken Mehrprämien einkommen. Die Finanzierung der Prämien darf aber nicht noch mehr erschwert werden.

Trotzdem kommt die Revisionskommission aus sozialen Gründen zu dem einstimmigen Antrag, es seien wenigstens die Renten von 80 — 799 Fr. angemessen zu erhöhen und zwar nach prozentualer Abstufung von 100 — 10%. Wir schlagen folgende Erhöhungen vor:

80 Fr. Rente um 100%
100 Fr. Rente um 90%
101—150 Fr. Rente um 80%
151—199 Fr. Rente um 70%
200—299 Fr. Rente um 60%
300—399 Fr. Rente um 50%
400—499 Fr. Rente um 40%
500—599 Fr. Rente um 30%
600—699 Fr. Rente um 20%
700—799 Fr. Rente um 10%, diese letztern

aber so, daß keine Rente über 800 Fr. läuft.

Diese Erhöhungen machen auf den diesjährigen Witwen- und Waisenrenten 5141 Fr. oder 47,6% aus, für die Lehrerrenten 3176 Fr. = 8%, total 8317 Fr. oder 16,7%. Sie erforderten gemäß Gutachten eine Mehrprämie von 672 mal 5.30 Fr. = 3561 Fr. Wir beantragen aber, auf diese Mehrprämie zu verzichten und die oben erwähnten bescheidenen Erhöhungen bei der Statutrevision in die Tat umzusetzen.

4. Einkauf älterer Lehrer.

Dem nachgesuchten Einkauf einer Anzahl noch nicht der Kasse angehörenden ältern Lehrer wird von der Kommission aus keine Schwierigkeit in den Weg gelegt, sofern sie die zum Einkauf nötigen Mittel zur Verfügung stellen. Der Einkauf sollte auch diesmal nur für 20 Jahre gestattet sein. Die Kommission ist allerdings der Ansicht, daß dieser Einkauf mit der Statutrevision eigentlich nichts zu tun hat und es besser wäre, mit dem Einkauf zuzuwarten, bis die Revision erledigt ist.

Zusammenfassend stellt die Revisionskommission zu handen der nächsten Delegiertenversammlung in Zuoz also folgende Thesen auf:

- 3 a) Die Rente ist auf 2000 Fr. und die Prämie auf 360 Fr. zu erhöhen.
 - b) Die Altersrente soll wie bisher bei 40 Versicherungsjahren ausbezahlt werden.
 - c) Die Witwenrente ist auf 50% und die Waisenrente auf 25% der Alters- und Invalidenrente zu erhöhen.
 - d) Den austretenden Mitgliedern werden 100% ohne Zins statt 50% wie bisher der persönlichen Prämienzahlungen zurück erstattet.
 - e) Nach dem Artikel 13 der neuen Statuten erhalten die Mitglieder folgende Möglichkeiten:
 1. 3 Jahre als stillstehende Mitglieder in der Kasse zu bleiben (bisher 5).
 2. Sich nach 3 Jahren mit 100% der persönlichen Prämienleistungen abfinden zu lassen.
 3. Nach Austritt aus dem Schuldienst als Selbstzahler weiter in der Kasse bleiben zu dürfen, wobei sie aber nur die ersten 3 Jahre gegen Invalidität versichert sind.
 - f) Mit der Errichtung einer Zusatzversicherung ist man grundsätzlich einverstanden.
 - g) Die bisherigen Renten sollen nach der vorgeschlagenen Skala erhöht werden.
4. Dem Einkauf der noch nicht der Kasse angehörenden ältern Lehrer im Maximum für 20 Jahre soll keine Schwierigkeit in den Weg gelegt werden.

P. Flütsch, Chur.

Statistische Tabellen betr. Versicherungskasse
 (zusammengestellt von L. Zinsli, Kassier).

Aktive Mitglieder

Bestandesbewegung 1922—1929.

Jahr	Zahl der Ein- tritte	Zahl der Austritte:				+ Zu- — Ab- nahme	Bestand auf Jahresende:			
		durch Tod	durch Invali- dität	frei= willig	im ganzen		mit Präm.	stif= stehend	mit Renten	Total
1922	23	1	7	21	22	+ 1	575	86	23	684
1923	(72+18) 90	3	3	19	22	+ 68	654	77	21	752
1924	23	9	9	23	32	- 9	651	65	27	743
1925	38	1	6	14	15	+ 23	659	74	33	766
1926	23	8	6	17	25	- 2	661	67	36	764
1927	34	5	7	20	25	+ 9	666	66	41	773
1928	31	8	8	12	20	+ 11	672	65	47	784
1929	33	7	8	13	20	+ 13	674	72	51	797

Invalide und alte Mitglieder, die Pension beziehen

Bestandesbewegung 1922—1929.

Jahr	Zahl der neuen Pen- sionierungen	Abgang			+ Zunahme — Abnahme	Bestand auf Jahresende
		durch Tod	durch Wieder- her- stellung	im ganzen		
1922	7	—	—	—	+ 7	23
1923	3	2	3	5	- 2	21
1924	9	1	2	3	+ 6	27
1925	6	—	—	—	+ 6	33
1926	6	3	—	3	+ 3	36
1927	7	1	1	2	+ 5	41
1928	8	2	—	2	+ 6	47
1929	8	4	—	4	+ 4	51

Witwen

Bestandesbewegung 1922—1929.

Jahr	Zugang durch Sterbefälle von aktiven oder pens. Lehrern	Abgang			+ Zu- nahme — Ab- nahme	Bestand auf Jahresende
		durch Tod	durch Wieder- verhei- ratung	im ganzen		
Anzahl Witwen						
1922	—	—	—	—	—	21
1923	2	1	—	1	+ 1	22
1924	3	—	—	—	+ 3	25
1925	—	1	—	1	- 1	24
1926	5	—	—	—	+ 5	29
1927	2	2	—	2	—	29
1928	4	1	—	1	+ 3	32
1929	5	3	1	4	+ 1	33

Waisen

Bestandesbewegung 1922—1929.

Jahr	Zugang durch Sterbefälle von aktiven oder inval. Lehrern oder Lehrerinnen	Abgang			+ Zu- nahme — Ab- nahme	Bestand der Waisen unt. 18 Jahr. auf Jahresende
		durch Tod von Kindern	d. Ueber- schreiten der Alters- grenze von 18 Jahren	im ganzen		
Anzahl Kinder unter 18 Jahren						
1922	2	—	—	—	+ 2	13
1923	—	—	1	1	- 1	12
1924	1	—	—	—	+ 1	13
1925	5	—	—	—	+ 5	18
1926	5	—	3	3	+ 2	20
1927	2	—	—	—	+ 2	22
1928	6	—	1	1	+ 5	27
1929	2	—	4	4	- 2	25

Jahr	Entwicklung der Kasse						Anzahl	Betrag
	Einnahmen	Ausgaben	Vorschlag	Vermögen	Ausgaben zu den Einnahm. in %	Vorschlag zum Ver- mögen in %		
1914	48,089.35	3,748.90	44,340.45	319,272.55 ^{A*}	7,8	13,9	8,4	18
1915	46,271.—	4,028.15	42,242.85	361,515.40	8,7	11,1	9,5	20
1916	49,888.65	6,480.20	43,403.45	404,923.85	13	10,7	14,9	29
1917	53,101.25	6,586.50	46,514.75	451,438.60	12,4	10,3	13,6	28
1918	55,685.85	6,550.64	49,135.21	500,573.81	11,8	9,8	13,3	28
1919	59,796.25	7,782.97	52,013.28	552,587.09	13	9,4	14,9	29
1920	66,316.55	9,514.45	56,802.10	609,389.19	14,4	9,3	16,7	34
1921	65,750.15	10,087.05	55,663.10	665,052.29	15,3	8,4	18,1	37
1922	86,339.95	10,939.—	75,400.95	721,841.59 ^{R**}	12,7	10,4	14,6	39
1923	126,739.25	21,757.40	104,981.85	827,787.79	17,2	12,7	20,7	46
1924	130,606.85	21,334.30	109,272.55	930,068.34	16,3	11,7	19,5	45
1925	132,855.05	30,204.25	102,650.80	1,031,294.14	22,7	9,9	29,4	56
1926	138,100.70	30,021.94	108,078.76	1,134,835.50	21,7	9,5	27,8	60
1927	141,257.15	34,645.75	106,611.40	1,235,254.10	24,5	8,6	32,5	68
1928	133,224.20	42,347.75	90,876.45	1,318,198.55	31,8	6,9	46,6	74
1929	138,245.90	49,597.80	88,666.10	1,401,691.05	35,8	6,3	55,9	83

Anmerkung: A* = Aktivvermögen.

R** = Reinvermögen.

Prämien: 1914/21 = 60 Fr., ab 1922 = 60 + 30 = 90 Fr. 1923/27 erfolgten die Einzahlungen der 72 Eingekauften. 1923 wurden die Renten verdoppelt.

Rentenauszahlungen

Jahr	Alters- und Invaliden-Renten	Witwen- und Waisen-Renten	Total
			Fr.
1900	100.—	—	100.—
1901	100.—	—	100.—
1902	100.—	—	100.—
1903	—	100.—	100.—
1904	—	100.—	100.—
1905	—	100.—	100.—
1906	700.—	100.—	800.—
1907	700.—	100.—	800.—
1908	1,300.—	500.—	1,800.—
1909	1,978.—	400.—	2,378.—
1910	2,156.—	400.—	2,556.—
1911	2,356.—	600.—	2,956.—
1912	2,156.—	700.—	2,856.—
1913	2,534.—	900.—	3,434.—
1914	2,234.—	1,000.—	3,234.—
1915	2,684.—	900.—	3,584.—
1916	4,647.—	1,200.—	5,847.—
1917	4,382.60	1,476.—	5,858.60
1918	4,091.—	1,526.—	5,617.—
1919	5,240.—	1,526.—	6,766.—
1920	6,540.—	1,550.—	8,090.—
1921	5,662.—	2,912.40	8,574.40
1922	5,162.—	3,960.40	9,122.40
1923	12,633.85	6,157.80	18,791.65
1924	11,703.85	6,423.45	18,127.30
1925	16,303.85	8,335.45	24,639.30
1926	19,343.85	7,835.45	27,179.30
1927	22,873.85	8,843.45	31,717.30
1928	28,603.85	9,305.65	37,909.50
1929	34,933.85	10,907.65	45,841.50
	201,219.55	77,859.70	279,079.25

Renten nach Gruppen

Gruppe	Renten 1900 - 1929				Renten nur pro 1929 (83 Nummern)		
	Alters- und Invaliden-Renten	Lehrer-Rent. auf Witwen- und Waisen-Renten	Reine Witwen- und Waisen-Renten	Total	Alters- und Invaliden-Renten	Witwen- und Waisen-Renten	Total
A	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
B	20,871.95	12,270.80	3,428.—	36,570.75	1,553.85	967.95	2,521.80
	96,361.60	13,590.—	26,590.90	136,542.50	12,380.—	3,181.70	15,561.70
C	4,000.—	—	—	4,000.—	2,000.—	—	2,000.—
D	41,160.—	—	5,472.—	46,632.—	13,480.—	2,576.—	16,056.—
E	27,870.—	3,532.—	23,932.—	55,334.—	5,520.—	4.182.—	9,702.—
	190,263.55	29,392.80	59,422.90	279,079.25	34,933.85	10,907.65	45,841.50

Anmerkung: Zuerst Lehrerrente und dann im Todesfall des Lehrers Uebergang auf Witwen- und Waisenrenten.

Gruppe: A = Eingekauft 1897
 B = " 1905
 C = " 1913
 D = " 1923
 E = die obligatorisch Verpflichteten

Eingekaufte Lehrer

Ein käufer

Jahr	Zahl	Ein käufer			Davon: Stand 1929					
		Persönl. Beitrag für 20 Jahre	Staats- beitrag für 20 Jahre	Total	Noch Schule		Alters- und Invaliden-Renten		Witwen- und Waisen-Renten	
					noch	bezogen und gestorben	noch	bezogen und gestorben	ohne Rente gestorben	
1897	12	852	—	852	3	3	1	3	1	—
1905	73	400	200	600	21	15	10	2	9	1
1913	4	1000	—	1000	2	2	—	—	—	—
1923	72	950	2850	3800*	45	18	—	6	1	1
							38		19	

Anmerkung: Von 83 Rentenbezügern im Jahre 1929 fallen 57 auf obige Einkäufe.

* Der Kanton bezahlt sein Treffnis in 19 Raten zu Fr. 10,813.— = Fr. 205,447,—

Bestand D. (Eingekauft 1923)
Einnahmen und Ausgaben 1923—1930.

Im Jahr	Ordentliche Beiträge		Außerordentliche Beiträge für den Einkauf		Auszahlungen: Renten an Invaliden, Alte, Witwen und Waisen, Rückvergütungen etc.
	der Mitglieder (à Fr. 50.—)	des Staates (à Fr. 30.—)	seitens der Mitglieder	seitens des Staates	
1923	72) = 4,320.—	2,160.—	Fr.	17,300.—	Fr.
1924	71) = 4,260.—	2,130.—		10,813.—	1 Rente = 640.—
1925	66) = 3,960.—	1,980.—		12,660.—	5 Renten = 2,952.—
1926	59 + 2) = 3,720.—	1,720.—		12,350.—	9 " = 5,832.—
1927	53 + 2) = 3,360.—	1,590.—		10,830.—	15 " = 9,152.—
1928	51 + 2) = 3,240.—	1,530.—		—	18 " = 12,000.—
1929	43 + 2) = 2,760.—	1,290.—		—	24 " = 16,056.—
1930	42 + 2) = 2,700.—	1,260.—		—	22 " = 14,640.—
	28,320.—	13,660.—		86,504.—	
					1 Abfind. i. J. 1925 <u>61,272.—</u> <u>285.—</u> <u>61,557.—</u>
<i>Anmerkung:</i> + 2 Schulinspektoren, welche die volle Prämie von Fr. 90.— persönlich bezahlen.					
Einnahmen: Fr. 28,320.— " 13,660.— " 68,400.— " 86,504.— Fr. 196,884.— " 61,557.— Fr. 135,327.—					

*Auswirkung der Renten für die 72 Eingekauften
1923-1929*

No.	Persönliche Einzahlung	Kantons- Beitrag	Bezahlte Prämien	Total		Renten Anzahl	a	Ge- burtst- jahr
				Ein- zahlung *	Bezug			

Lehrer-Renten

1089	950	2850	60	3890	3840	6	640	1858	Anmerkung: 1. Bei Total- einzahlung sind auch die vom Kanton be- zahlten Prämienanteile mitgerechnet. 2. Die ersten 4 Nummern haben mit der Rente pro 1930 bereits mehr als die Einzahlung bezogen. gestorben, ohne Witwe und Waisen.
1044	950	2850	120	3980	3400	5	680	1860	
1049	950	2850	120	3980	3400	5	680	1852	
1103	950	2850	120	3980	3400	5	680	1870	
1088	950	2850	180	4070	2880	4	720	1857	
1079	950	2850	180	4070	2880	4	720	1860	
1092	950	2850	180	4070	2880	4	720	1854	
1059	950	2850	180	4070	2880	4	720	1864	
1047	950	2850	240	4160	2880	3	760	1863	
1098	950	2850	240	4160	2880	3	760	1868	
1042	950	2850	240	4160	2880	3	760	1872	
1076	950	2850	180	4070	1440	2	720	1872	
1046	950	2850	300	4250	1600	2	800	1847	
1039	950	2850	300	4250	1600	2	800	1868	
1095	950	2850	300	4250	1600	2	800	1868	
1090	950	2850	360	4340	840	1	840	1854	
1068	950	2850	360	4340	840	1	840	1857	
1043	950	2850	360	4340	840	1	840	1856	

Witwen- und Waisenrenten

1075	950	2850	120	3980	816	3	272		Witwe gest., keine Wais.
1104	950	2850	240	4160	912	3	304		Witwe gest., keine Wais.
1100	950	2850	180	4070	1152	1	288	1874	Waise mit Fr. 144.—, jetzt volljährig.
1040	950	2850	240	4160	912	3	304	1850	
1086	900	2850	360	4340	840	1	840	1884	4 Wais., gb. 12, 14, 15, 22
1085	950	2850	360	4340	504	1	504	1870	ab 1930 Witwe 336
1066	950	2850	360	4340	336	1	336	1871	Waise volljährig. Witwe gest., keine Wais.

* Inklusive Prämien vom Kanton.